

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur ALSAG-Novelle 2019

### Zu Artikel 1 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes) Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ 2019  
Wirksamwerden:

#### Vorblatt

##### Problemanalyse

Die Erfahrungen der österreichischen Altlastensanierung zeigen Adaptierungsbedarf.

Um das übergeordnete Ziel, die Altlastensanierung in Österreich innerhalb von zwei Generationen abzuschließen, zu erreichen, ist es erforderlich, das Altlastensanierungsgesetz nach standort- und nutzungsorientierten Gesichtspunkten zu einem eigenständigen Materien- und Verfahrensgesetz auszubauen. Gleichzeitig soll das Altlastensanierungsgesetz um Aspekte des Flächenrecyclings erweitert und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine nutzungsbezogene und volkswirtschaftlich sinnvolle Wiedereingliederung historisch verunreinigter Standorte in den Wirtschaftskreislauf geschaffen werden.

##### Ziel(e)

Ziel ist es – auf Basis eines eigenständigen Verfahrensrechtes und unter Beibehaltung eines hohen Standards an Gesundheits- und Umweltschutz – die durch standort- und nutzungspezifische Sanierungsziele zu erreichenden Umwelteffekte in ein volkswirtschaftlich ausgewogenes Verhältnis zu den entstandenen Kosten zu setzen.

Weiteres Ziel der gegenständlichen Novelle ist eine stärkere Verknüpfung von Altlastensanierung und Flächenrecycling. Die (Wieder)Nutzung brachliegender ehemaliger Industrie- und Gewerbestandorte gilt als ein Instrument zur Reduktion des Flächenneuverbrauches. Es bestehen grundsätzlich Anreize, gebrauchte Flächen wieder einer Nutzung zuzuführen. Andererseits sind mit der Reaktivierung derartiger Flächen auch Risiken und Hemmnisse verbunden.

Um die Unsicherheiten beim Flächenrecycling zu reduzieren und eine Revitalisierung solcher Flächen zu ermöglichen bzw. zu beschleunigen, sollen für belastete Altablagerungen und Altstandorte, auch wenn diese keine Altlasten darstellen, Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen aus Altlastenbeiträgen gefördert werden. Geplant ist dazu 5 % der Einnahmen an Altlastenbeiträgen bereitzustellen und auch Wettbewerbsteilnehmer in die Förderung miteinzubeziehen. Mit diesem neuen Förderinstrument kann die Minimierung von kontaminationsbedingten Nutzungseinschränkungen von Standorten und letztlich die Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf angestoßen werden und ein maßgeblicher Beitrag zur Reduktion des Flächenneuverbrauches in Österreich geleistet werden.

##### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Veränderung der Zweckbindung der Altlastenbeiträge für Altstandorte und Altablagerungen (Förderung)
- Veränderung in der Beurteilung v. Altlasten (Altstandorten und Altablagerungen) inkl. neuer Verordnung für die Beurteilung
- Veränderungen in der Ausweisung von Altlasten durch Polygondarstellung

- Einrichtung einer Datenbank zur Information über die betroffenen Flächen
- eigenes altlastenspezifisches Verfahrensrecht (inkl. eigenständiger Rechtsnachfolgeregelung)
- Veränderungen im Haftungssystem: strengere Verursacherverpflichtung (Streichung der Liegenschaftseigentümerhaftung)
- Änderung zu einer projektorientierten Vorgehensweise bei Altlastenmaßnahmen inkl. Projektaufsicht
- Standort- und nutzungsbezogener Ansatz der Altlastenmaßnahmen; Sanierungs- und Kontrollzielwerte in einer Verordnung
- Art der Maßnahmen: Dekontamination, Sicherung und Beobachtung – abhängig von der Prioritätenklassifizierung
- Veränderung bei Altlastenmaßnahmen durch den Bund: Kann der Verursacher nicht verpflichtet werden, kann der Bund sanieren; (inkl. Wertausgleich beim Liegenschaftseigentümer); auch nach Fristablauf kann der Bund eine Altlast sanieren
- Durch die Veränderung der erforderlichen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Prioritätenklassifizierung (Bsp. Priorität 3 – reine Beobachtung ausreichend) können die Mittel für die Altlastensanierungsmaßnahmen noch effizienter genutzt werden
- Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten
- Anpassung des Umweltkontrollgesetzes an die neuen Bestimmungen
- Anpassung des Umweltförderungsgesetzes an die neuen Bestimmungen

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, primären mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die Finanzierung von Altlastenmaßnahmen erfolgt durch zweckgebundene Einnahmen aus Altlastenbeiträgen. 85% der Einnahmen stehen für Maßnahmen des Bundes sowie zur Förderung von Altlastenmaßnahmen zur Verfügung und 15% sind für Untersuchungen an Altlasten und an Altablagerungen sowie an Altstandorte vorgesehen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der vorhandenen Einnahmen aus Altlastenbeiträgen.

Durch das Regelungsvorhaben ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen.

Aufgrund des Umstiegs von Vorsorge- auf Reparaturprinzip sollen die zur Bewältigung der Altlastenmaßnahmen bis 2050 erforderlichen Gesamtkosten von bisher abgeschätzten rd. 10-12 Mrd. € auf rd. 5-6 Mrd. € reduziert werden.

Gemäß ALSAG neu sind für Altlasten der Prioritätenklasse 3 Beobachtungsmaßnahmen ausreichend, wenn kein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt verbleibt. Derzeit kosten Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei Altlasten der Prioritätenklasse 3 in Abhängigkeit der Größe des Schadensfalls sowie der Standort- und Nutzungsverhältnisse zumindest mehrere 100.000 € bis mehrere Millionen Euro. Im Vergleich dazu kosten Beobachtungsmaßnahmen rund 100.000 bis 200.000 €. Es ergeben sich daher pro Altlast der Priorität 3 Einsparungen von mehreren 100.000 bis zu mehr als eine Million Euro.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Es handelt sich um eine innerstaatliche Maßnahme. Das Vorhaben bewegt sich innerhalb des europäischen Beihilfenrahmens.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 991449266).

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes) Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMNT  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ 2019  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) sind auch im Umweltförderungsgesetz Adaptierungen vorzunehmen. Insbesondere müssen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Förderung der Wiedernutzung industrieller und gewerblicher Brachflächen (Altstandorte oder Altablagerungen), welche die Schwelle einer Altlast gemäß dem ALSAG nicht erreichen, geschaffen werden, um die Revitalisierung solcher Flächen zu ermöglichen und dadurch den Flächenverbrauch in Österreich zu reduzieren.

#### **Ziel(e)**

- Übereinstimmung der rechtlichen Regelungen des Umweltförderungsgesetzes mit dem ALSAG
- Die Wiedernutzung von Altstandorten oder Altablagerungen, welche nicht als Altlast gemäß ALSAG ausgewiesen werden

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Schaffung der rechtlichen Förderrahmenbedingungen, um 5 % der Einnahmen an Altlastenbeiträgen für Maßnahmen an Altstandorte und Altablagerungen, die nicht als Altlast ausgewiesen werden, zu verwenden.

Darüber hinaus werden die Bestimmungen des UFG an die durch die ALSAG-Novelle eingeführten neuen Definitionen und Regelungen, insbesondere zur Förderung von Untersuchungen und Beobachtungsmaßnahmen, angepasst.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, primären mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Nicht wesentliche Auswirkungen für Unternehmen:

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen bzw. der zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten können Unternehmen in die Wiedernutzung von Brachflächen (Altablagerungen und Altstandorte) investieren.

Nicht wesentliche Auswirkungen für die Umwelt:

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen bzw. der zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten für Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerung, die nicht als Altlasten ausgewiesen werden,

- kann eine Unterbindung einer weiteren Mobilisierung von Schadstoffen aus der ungesättigten Bodenzone durch Niederschlagswasser und Grundwasserschwankungen in das maßgebliche Schutzgut Grundwasser erreicht werden.
- kann eine Beseitigung von kontaminierten Boden erreicht werden. Dadurch kann die kontaminationsbedingte Nutzungseinschränkung dieser Standorte beseitigt und letztlich ihre Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf gefördert werden.
- können Abfälle, wie zB kontaminierter Boden, ausgehoben und anschließend einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 260194603).

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Umweltkontrollgesetzes) Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMNT  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2019

#### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Begrifflichkeiten im Umweltkontrollgesetz stimmen nicht mit den durch die ALSAG-Novelle eingeführten neuen Bestimmungen und Definitionen überein.

#### **Ziel(e)**

Übereinstimmung der rechtlichen Regelungen des Umweltkontrollgesetzes mit dem ALSAG.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
Die Anpassung der Begrifflichkeiten an das novellierte ALSAG.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1998328846).